

**juris PraxisKommentar BGB**

7. Auflage 2014. Gesamtherausgeber:

Professoren

Dr. Maximilian Herberger,

Dr. Dr. Dr. h.c. Michael Martinek, M.C.J. (New York),

Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann,

Dr. Stephan Weth

**VPräsLG Holger Radke**

„Wer nicht mit der Zeit geht, der muss mit der Zeit gehen“ – diese Erkenntnis (der Fernsehserie „Stromberg“ entnommen) mag am Beginn der Historie des juris PraxisKommentars BGB im Jahr 2003 gestanden haben. Denn während Standardkommentare zu wichtigen Rechtsgebieten üblicherweise im Abstand von mehreren Jahren, besonders zentrale Werke vielleicht jährlich, in neuen Ausgaben erscheinen, setzten „juris“ und die vier Saarbrücker Juraprofessoren, die als Gesamtherausgeber fungieren, von Beginn auf größtmögliche Aktualität: Nicht jährliche, nicht 3-monatliche, nein – tägliche Aktualisierung der Kommentierungen war und ist das Ziel. Entstanden ist ein Kommentar, bei dem nicht die Online-Version dem Papierwerk folgte, sondern vielmehr die traditionelle Buchform erst mit der zweiten Auflage kam. Man wollte – so beschreiben es die Vorworte – einen „atmenden Kommentar“, der über das „Law in Action“ verlässlich und insbesondere schnell und aktuell informiert. Man hat es geschafft.

Im Herbst 2014 ist nunmehr bereits die 7. Auflage des sechsbändigen oder (wenn man die Aufgliederung des Schuldrechts in drei Teilbände berücksichtigt) achtbändigen Kommentars erschienen. Wie es sich für diesen Kommentar gehört, zunächst freigeschaltet als Online-Version, aber seit Oktober auch bereits mit dem „Allgemeinen Teil“ und dem „Erbrecht“ als Buchausgaben. An relevanten Neuerungen hat es seit der Voraufgabe, die zwei Jahre zurückliegt, nicht gefehlt: Die Kodifizierung des „Behandlungsvertrages“ in den §§ 630a ff. BGB und das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie sowie zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung mussten ebenso eingearbeitet werden wie eine Kommentierung zu § 271a BGB, der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes erst zum 29.07.2014 in Kraft getreten ist. Einen Schwerpunkt der 7. Auflage sehen die Herausgeber aber offenbar selbst in der Erweiterung um zahlreiche „Nebengesetze“, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das UN-Kaufrecht (CISG), das Preisklauselgesetz (PrKG), das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) oder das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Auf dem Weg zur umfassenden Kommentierung des Zivilrechts ein zentraler Schritt.

Gelungen ist auch der Aufbau der Kommentierungen: Jedem Paragraphen ist eine Gliederung vorangestellt, die den Nutzer in den richtigen Kontext für seine Problemstellung führt; in der Online-Version kann man den interessierenden Bereich von dort unmittelbar „anspringen“. Die Lesbarkeit selbst wird durch Absätze und gezielte Hervorhebungen in Fettdruck erleichtert. Die Aktualisierungen sind in der Online-Version gut erkennbar grau hinterlegt und mit dem Datum der Ergänzung versehen. Über einen spezielle Reiter „Aktualisierungen“ oberhalb des Dokumentes kann sich der Nutzer auch nur die Ergänzungen seit der letzten Auflage anzeigen lassen, was nicht zuletzt dann hilfreich ist, wenn man sich in einer Materie auskennt und (zum Beispiel vor dem endgültigen Absetzen eines Urteils) überblicken möchte, ob sich kurzfristig neue Entwicklungen ergeben haben.

Der juris PraxisKommentar wendet sich insbesondere an Praktiker, an Rechtsanwälte, Richter und Notare. Diesen Zielgruppen entsprechend stehen rechtswissenschaftliche Gegenüberstellungen und die akademische Aufbereitung von Streitständen nicht im Fokus. Der Nutzer soll vielmehr aus den ca. 20.500 Seiten Umfang der Gesamtausgabe unmittelbar praxisrelevante Ergebnisse erhalten. Für diesen Anspruch stehen auch die Kommentatoren, unter denen sich neben Lehrstuhlinhabern zahlreiche Rechtspraktiker aus Gerichten, Kanzleien und der öffentlichen Verwaltung finden. „Von Nutzern für Nutzer“ – so könnte man die Konzeption treffend umschreiben. Das Medium ist dabei Geschmackssache, bedient wird jeder: Für Liebhaber der Buchhaptik ist das Printwerk eine gute Wahl; der Freischaltcode für den Online Zugang wird auf den Buchdeckeln mitgeliefert. Und die wachsende Gemeinde der Besitzer von E-Book-Readern wird mit einer ebenfalls verfügbaren E-Book Version gut bedient.

Der juris PraxisKommentar BGB hat sich etabliert. Nicht zuletzt die Verlinkung innerhalb der juris-Datenbanken mit den Gesetzen und Entscheidungen sorgt für einen hohen praktischen Nutzeffekt. Und das Wissen, dass auch brandneue Entscheidungen und Entwicklungen zeitnah online zur Verfügung stehen (auch die gerade erst erschienene 7. Auflage ist in der Online-Fassung bereits wieder aktueller als in der Printversion, wie etwa ein Blick in die Kommentierung des § 199 BGB zeigt), gibt beim Abfassen von Urteilen oder Schriftsätzen ein gutes Gefühl der Sicherheit.

Bei Erscheinen der ersten Ausgabe mögen sich manche Juristen gefragt haben, ob die Welt einen weiteren Kommentar zum BGB tatsächlich braucht. Knapp 12 Jahre später scheint mir erwiesen, dass die Welt jedenfalls diese Art von Kommentaren brauchte. Und für diese Art der Kommentierung ist der juris PraxisKommentar BGB das Original.